Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXL. Bern, 26. Sept. 1799. (5. Vendemiaire VIII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, auf die Berichterstattung seines Ministers der innern Angelegenheiten über die den Commissarien Fisch und Specker aufgetragene Untersuchung der Amtsverrichtungen von der suspendirten Verwaltungskammer des Kant. Sentis, namentlich ihrer Administration des Staatseigenthums — in Betrachtung, daß diese Untersuchung durch das Einrücken der feindlichen Armee unterbrochen worden, und daher nicht als geendigt anzusehen ist — jedoch in Betrachtung, daß dieselbe hinreicht, um über den gegen die Mitglieder der Verwaltungskammer entstandenen Verdacht von Untreue ein gegründetes Urtheil zu fällen —

beschließt:

1. Die BB. Künzle, Hautli, Walder, Lendenmann und Würth, suspendirte Mitglieder der Verwaltungskammer des Kant. Sentis, sind gegen den über ihre Amtstreue erhobenen Verdacht gerechtfertigt.

2. Dem Minister der innern Angelegenheiten ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Also beschlossen in Bern den 9. Sept. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums:
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Dem Original gleichlautend,
Bern, den 23. Sept. 1799.

Der Sekretär des Ministers des Innern,
Kasthofer.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 20. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Cartier's Meinung.)

Daß selbst im damaligen Direktorium einige Personen waren, die mit meinem Betragen als Commissär unzufrieden waren, wußte ich wohl, denn man sahe dazumal gern, wenn Schrecken unter dem Volk verbreitet wurde, und dieses zu thun, war nicht meine Sache, im Gegentheil suchte ich immer Beruhigung beim Volk zu bewirken; freilich sind da nachher viele dieser Beruhigungsgründe und Hoffnungen, die ich dem Volk beibrachte, sehr unvollständig erfüllt worden, und so wundere ich mich nicht, und ist es auch nicht meine Schuld, wenn aus jenen spätern gewaltsamen Maasregeln Unruhe entstand; denn gewiß ist es, wer das Volk als schlecht anklagt, kennt es entweder nicht, oder hat böse Absichten dabei. Von dem Vollziehungs-Direktorium habe ich übrigens eine Auskunft in einem Schreiben erhalten, mit welchem ich zufrieden bin, und welches jedermann bei mir einsehen kann.

Arb ist auch ganz ruhig über alle Beschuldigungen, die nun gerichtlich untersucht werden, und glaubte seine Pflicht gethan zu haben, diese Mißbräuche anzuzeigen; auch findet er, es sei ein dummer Einfall von Ott, zu behaupten, er habe selbst wohlfeil kaufen wollen, da er gerade im Gegentheil die wohlfeilen Verkäufe anklagte.

Huber bittet, daß man nicht näher eintrete, weil es hier nicht der Ort ist sich zu entschuldigen, da keine bestimmte Anklage vorhanden ist.

Herzog v. Eff. folgt, und glaubt, gerade weil sich die Sachen so verhalten, wie Cartier und Arb nun eingestehen, hätten sie nicht auf diese Art im Geschäft zu Werke gehen sollen, denn er bedauert, daß durch diese Veranlassung Ott seinen Verrichtungen entzogen wurde.

Graf sieht Otts Rechtfertigung für durchaus vollständig an, und bedauert ebenfalls, daß er auf ungegründete Anklagen einem wichtigen Geschäft entzogen wurde.

Zimmermann. Cartier und Arb haben Recht gehabt, uns anzuzeigen was sie Nachtheiliges wußten wider das Staatsinteresse, aber sie giengen zu weit, ein verdächtiges Licht auf den Commissär Ott geworfen zu haben, und die Versammlung gieng zu weit, denselben sogleich zurück zu rufen; aber da nun der Schritt gethan ist, so sind wir auch